

ARMIN VON WESCHPFENNIG

Strukturen des Bergrechts

Jus Publicum

315

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 315



Armin von Weschpfennig

Strukturen des Bergrechts

Verfassungs- und verwaltungsdogmatische
Grundfragen im Lichte des Eigentums-, Umwelt-
und Ressourcenschutzes

Mohr Siebeck

Armin von Weschpfennig, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; 2007 Erste juristische Staatsprüfung; Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Köln; 2010 Zweite juristische Staatsprüfung; 2010–2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bonn; 2014 Promotion; 2014–2020 Akademischer Rat a.Z. ebenda; 2020 Habilitation; 2020/21 Akademischer Oberrat a.Z. ebenda; 2021/22 Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Planungs- und Umweltrecht an der Technischen Universität Kaiserslautern; seit Oktober 2022 Professor für Öffentliches Recht an der Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Berlin

ISBN 978-3-16-161770-6 / eISBN 978-3-16-161771-3
DOI 10.1628/978-3-16-161771-3

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/Neckar aus der Stempel Garmond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Arbeit über Strukturen des Bergrechts wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 2020 als Habilitationsschrift angenommen. Für die vorliegende aktualisierte Fassung habe ich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Sommer 2021 und vereinzelt auch später berücksichtigt.

Herzlicher Dank gebührt zuvörderst meinem akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M. für seine engagierte Förderung in den vergangenen Jahren, in denen er mir zugleich große Freiräume gewährt hat, seinen wertvollen Rat sowie unzählige fachlich und persönlich bereichernde Gespräche. Zudem entstammen wichtige Impulse nicht nur für meine Habilitationsschrift dem von Wolfgang Durner geleiteten Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn. Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Klaus Ferdinand Gärditz für die zügige Erstattung des Zweitgutachtens und seine stete Unterstützung sowie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, die trotz aller Widrigkeiten im ersten „Corona-Lockdown“ ein zügiges Habilitationsverfahren ermöglichte. Ebenso bin ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Wolfgang Löwer dankbar, der bereits frühzeitig meinen Wunsch nach einer wissenschaftlichen Karriere begrüßte und mich entsprechend förderte. Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat danke ich für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Die rechtswissenschaftliche Beschäftigung mit dem Bergrecht erfordert Einblicke in die Funktionsweise von Bergbaubetrieben sowie die Vollzugspraxis. Unter zahlreichen Personen, die mir als Gesprächspartner zur Verfügung standen oder die Besichtigung von Bergbaubetrieben ermöglichten, danke ich insbesondere Frau Dr. Bettina Keienburg, Herrn Dr. Fritz von Hammerstein sowie Frau Dr. Ruth Welsing. Verbunden bin ich darüber hinaus meinen Kolleginnen und Kollegen der vergangenen Jahre und insbesondere denjenigen am Lehrstuhl Prof. Durner für die fruchtbare Zusammenarbeit und den inspirierenden Gedankenaustausch.

Meiner Familie danke ich für ihren so wichtigen Rückhalt – aber auch für vieles unschätzbar Wertvolle mehr.

Hamburg/Bonn, im Herbst 2022

Armin von Weschpfennig

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Kapitel: Grundlegung	1
A. Einleitung und Forschungsgegenstand	1
B. Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Bergrechts	8
C. Funktionen des Bergrechts	19
D. Einführung in die Vorhabenzulassung nach dem Bundesberggesetz	67
E. Umweltpolitisch motivierte Reformvorschläge	84
2. Kapitel: Bergbauberechtigungen und polygonale Interessenkonflikte	87
A. Grundlegendes zur Bergbauberechtigung	88
B. Ausgleich kollidierender Interessen bei der Konzessionierung?	95
C. Abschaffung des Berechtsamswesens?	170
D. Bilanz: Beibehaltung des Berechtsamswesens	189
3. Kapitel: Vorhabenzulassung und Konfliktlösung	191
A. Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung	195
B. Bergrechtliche Verfahrensstufung	274
C. Außerbergrechtliche Anforderungen und parallele Zulassungsentscheidungen	338
D. Synthese: Weitreichende Entscheidungskonzentrationen <i>de lege ferenda?</i>	348

E. Bergnachbarrecht und Nutzungskonkurrenzen	351
F. Betriebseinstellung und dauerhafte Verantwortlichkeit	365
4. Kapitel: Grundlegende Bemerkungen zur Steuerung der Ressourcen- und Untergrundnutzung	381
A. Steuerung durch Raumordnung	383
B. Mengensteuerung durch Bedarfsplanung	389
C. Kompetenzielle Grenzen der Steuerung durch Bergrecht – die Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG	391
D. Ergebnis	402
Zusammenfassende Thesen	403
Zum ersten Kapitel – Grundlegung	403
Zum zweiten Kapitel – Bergbauberechtigungen und polygonale Interessenkonflikte	405
Zum dritten Kapitel – Vorhabenzulassung und Konfliktlösung	407
Zum vierten Kapitel – Grundlegende Bemerkungen zur Steuerung der Ressourcen- und Untergrundnutzung	410
Literaturverzeichnis	413
Stichwortregister	445

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Kapitel: Grundlegung	1
A. Einleitung und Forschungsgegenstand	1
I. Zur Lage des Bergbaus in Deutschland	1
II. Begriff des Bergrechts und Eingrenzung der Themenstellung ...	3
III. Dogmatischer Selbststand des bergrechtlichen Zulassungsregimes	5
IV. Zum Aufbau der Arbeit	7
B. Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Bergrechts	8
I. Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert	9
II. Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten 1865	11
III. Das Bergrecht unter dem Bundesberggesetz	15
IV. Europäisches Bergrecht?	17
C. Funktionen des Bergrechts	19
I. Die Ordnungsfunktion des Bergrechts	19
II. Die Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Bergrecht	22
1. Die Sicherung der Rohstoffversorgung	22
2. Der Schutz der Lagerstätten	25
III. Der Ausgleich polygonaler Konflikte	26

1. Bergrecht als Rohstoffgewinnungsrecht	27
2. Nachhaltiger Bergbau	28
a) Entwicklung und Inhalt des Nachhaltigkeitsbegriffs	29
aa) Der Ursprung der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft	29
bb) Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung	31
cc) Politisches Leitbild und rechtliche Geltung	33
(1) Rechtliche Konkretisierung verschiedener Nachhaltigkeitsbegriffe	33
(2) Insbesondere: Verfassungsrechtliche Konkretisierungen der ökologischen Nachhaltigkeit	34
(3) Gesetzgeberische Gestaltungsspielräume	37
b) Nachhaltigkeit im Bergrecht	38
aa) Ökologische Nachhaltigkeit	39
bb) Ökonomische und soziale Nachhaltigkeit	43
cc) Die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung im Bergrecht ..	44
c) Exkurs: Bergrecht als Regulierungsrecht	45
3. Bergbau und Grundrechtsschutz	47
a) Der grundrechtsdogmatische Rahmen	47
aa) Immanente Grundrechtsschranken?	47
bb) Bloße Teilhabe an der Nutzung beschränkter Ressourcen? ...	48
cc) Ausgangspunkt: liberal-rechtsstaatliches Grundrechts- verständnis	49
dd) Fortschreibung: vielschichtige Grundrechtsdimensionen	50
ee) Der Ausgleich polygonaler Interessenkonflikte	52
b) Effektiver grundrechtlicher Schutz der Bergbautreibenden	56
aa) Effektiver Schutz bezüglich des Zugriffsregimes	56
bb) Effektiver Schutz beim Zulassungsregime	59
4. Der rechtliche Umgang mit Unsicherheit – Grenzen der Vorsorge	62
a) Tatsachenermittlung und -würdigung	63
b) Die Zulässigkeit von Risikotechnologie	64
 D. Einführung in die Vorhabenzulassung nach dem Bundesberggesetz	 67
I. Der Anwendungsbereich	67
1. Anwendungsbereich im Interesse der Rohstoffversorgung ...	67
a) Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen	68
b) Einschränkung auf bergfreie und grundeigene Bodenschätze	69
aa) Die Systematik der Bodenschätze	69
bb) Bergfreie, grundeigene und Grundeigentümergebodschatze ..	71
(1) Bergfreie und grundeigene Bodenschätze	71
(2) Grundeigentümergebodschatze	74

2. Sachlicher Anwendungsbereich im Übrigen	76
a) Untergrundspeicher	76
b) Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen	77
c) Zwischenbilanz – wenig stringenter sachlicher Anwendungsbereich	78
3. Räumlicher Anwendungsbereich	78
II. Das bergrechtliche Konzessions- und Zulassungsregime	80
1. Konzessionierung von Rohstoffen durch Bergbau- berechtigungen	80
2. Freigabe der Vorhaben durch Betriebsplanzulassungen	81
3. Repressive Kontrolle durch die Bergaufsicht	83
III. Exkurs: Abgrabungsrecht	83
E. Umweltpolitisch motivierte Reformvorschläge	84
2. Kapitel: Bergbauberechtigungen und polygonale Interessenkonflikte	87
A. Grundlegendes zur Bergbauberechtigung	88
I. Zweck, Inhalt und Entscheidung	88
II. Die Rechtsnatur	92
B. Ausgleich kollidierender Interessen bei der Konzessionierung?	95
I. Die bipolare Grundausrichtung des Konzessionsverfahrens	96
II. Entgegenstehende Interessen bei der Konzessionierung	97
1. Bergbauinterne öffentliche Interessen	98
a) § 11 Nr. 8 BBergG	99
b) § 11 Nr. 9 BBergG	101
2. Bergbauexterne öffentliche Interessen	104
a) Grundsatz: frühzeitige Interessenabwägung	104
b) Tatbestandliche Einschränkungen	106
c) Unmöglichkeit einer umfassenden Abwägung wegen funktionaler Trennung zwischen Berechtsams- und Betriebsplanebene	110
3. Bilanz	112

III. Beurteilungsspielraum und Entscheidungsermessen?	112
1. Tatbestandliche Abwägung als atypisches verwaltungsrechtliches Sondergebilde?	113
2. Zulässigkeit und Voraussetzungen tatbestandlicher Entscheidungsfreiräume	115
3. Konkret: Beurteilungsspielräume der Bergbehörde?	117
IV. Die Bedeutung der Bergbauberechtigung in nachfolgenden Zulassungsentscheidungen – Bindungs- und Rechtswirkungen	120
1. Die verwaltungsrechtliche Bindungswirkung der Konzessionierung	121
a) Die formale Verleihung von Rechten als Regelungsgegenstand und hieran anknüpfende Bindungswirkungen	121
b) Keine Bindung an der Verleihung zugrundeliegende Feststellungen	123
c) Der Schutz des Vertrauens in die Wertungen des Berechtsamsverfahrens	125
2. Grundrechtliche Stellung des Inhabers einer Bergbauberechtigung in Betriebsplanverfahren	126
a) Der Schutz der Bergbauberechtigungen durch Art. 14 GG	127
b) Inhalt der eigentumsrechtlichen Garantie	132
aa) Konfliktlinien der Schutzzreichweite in Rechtsprechung und Literatur	133
(1) Die tradierte nationale Rechtsprechung	133
(2) Die Kritik Kühnes	137
(3) Entschädigungspflichten nach dem EGMR und jüngster Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht	139
bb) Das eigentumsgrundrechtliche Dilemma bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen	141
cc) Der eigentumsrechtliche Schutz der Bergbauberechtigung im verfassungsrechtlichen Kontext	146
(1) Keine verfassungsunmittelbare Garantie des Rechtsinstituts der Bergbauberechtigung	147
(2) Berufsakzessorischer Schutz der Bergbauberechtigung im Rahmen von Art. 14 GG	149
(3) Strukturell weitergehender Schutz bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach Rechteverleihung	151
dd) Auflösung der aufgeworfenenen eigentumsrechtlichen Konflikte im Einzelnen	152
(1) Eigentumsschutz insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen	152
(2) Inwieweit bestehen finanzielle Ausgleichspflichten?	157
(a) Grundsatz: Keine Ausgleichspflicht bei entgegenstehenden Belangen	158

(b) Vertrauensschutz nach Betriebsplanzulassung	161
(c) Ausgleichspflichten bei Kollisionen mit Verkehrsanlagen	161
(d) Höhe der Ausgleichspflicht	163
(e) Ausgleichspflicht und einfachgesetzliche Anspruchsgrundlage	164
(3) Die Schutzzreichweite der bergrechtlichen Erlaubnis	166
V. Exkurs: Rechtsschutz gegen die Erteilung von Bergbau- berechtigungen	167
VI. Bilanz und rechtspolitischer Ausblick	167
C. Abschaffung des Berechtsamswesens?	170
I. Zu den rechtlichen Prämissen	172
II. Die rechtspraktische Bedeutung des Berechtsamswesens	173
1. Bedeutung der Bergfreiheit unter dem Allgemeinen Berggesetz	174
2. Das Beispiel der Wiedervereinigung	175
3. Der Mehrwert einer frühzeitigen Rechteverleihung	178
III. Zum Schutz des Grundeigentums – Verfassungsrechtliche Pflicht zur Zuordnung der Bodenschätze zum Grundeigentum?	179
1. Grundlegende Anforderungen an die Bergfreiheit	179
2. Bergfreiheit von Bodenschätzen auf Dauer?	180
a) Verfassungsrechtliche Zugehörigkeit zum Grundeigentum?	182
b) Bergfreiheit und Beeinträchtigungen der Oberfläche	187
D. Bilanz: Beibehaltung des Berechtsamswesens	189
3. Kapitel: Vorhabenzulassung und Konfliktlösung	191
A. Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung	195
I. Überblick über die Voraussetzungen nach § 55 BBergG	197
II. Die Öffnungsklausel des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG	200
1. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen im Betriebsplanverfahren – die Altenberg-Entscheidung	201
2. Dem Bergbau entgegenstehende öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG	204

a)	Der dreifach eingeschränkte Anwendungsbereich	208
aa)	Belange nach § 55 BBergG	208
bb)	Fälle der § 48 Abs. 1 BBergG und § 15 BBergG	208
cc)	„Unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften“ ..	211
dd)	Kritische Synthese	213
b)	Insbesondere: Schutz des Oberflächeneigentums	214
aa)	Die Moers-Kapellen-Entscheidung und das partielle Ende des „Dulde und liquidiere“	216
bb)	Der verfassungsrechtliche Schutz des Oberflächeneigentums	218
cc)	Kein Schutz nach der ursprünglichen gesetzgeberischen Konzeption	221
(1)	Keine Berücksichtigung der Bestandsgarantie im Betriebsplanverfahren	222
(2)	Überschreitung der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung	227
dd)	Folgen	230
3.	Für den Bergbau streitende Interessen	231
a)	Die Sicherung der Rohstoffversorgung	232
aa)	Die fehlende Bedeutung der Rohstoffsicherungsklausel	232
bb)	Die Bedeutung der Rohstoffversorgung	234
cc)	Bergbausichernde Raumordnung	235
b)	Grundrechte der Bergbautreibenden	238
4.	Die Abwägung bei der Betriebsplanzulassung	239
a)	Herrschendes Verständnis: gebundene Entscheidung ohne planerische Abwägung	240
b)	Die Struktur der tatbestandlichen Abwägung	241
c)	Zu den Unterschieden der tatbestandlichen und planerischen Abwägung in der gerichtlichen Kontrolle	245
d)	Pfadabhängigkeiten und bergrechtlicher Sonderweg	248
aa)	Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG	248
bb)	Der Betriebsplan als Plan im materiellen Sinne und rechtsstaatliches Abwägungsgebot	249
cc)	Inkurs: Planrechtfertigung und Alternativenprüfung	252
e)	Die Reichweite des rechtsstaatlichen Abwägungsgebots	253
aa)	Die verfassungsrechtliche Verankerung des Abwägungsgebots	254
bb)	Verfassungsrechtlicher Anspruch auf umfassende Abwägung?	255
cc)	Schlussfolgerungen für die bergrechtliche Betriebsplan- zulassung	257
f)	Gesamtabwägung nach der Garzweiler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	259
5.	Bilanz und rechtspolitischer Ausblick	263

III. Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen	265
1. Nebenbestimmungen	265
2. Sicherheitsleistungen	268
a) Sicherheitsleistung unabhängig von der Wirtschaftskraft des Unternehmens	269
b) Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen oder Sicherung künftiger Unternehmerpflichten?	270
c) Arten von Sicherheitsleistungen	273
B. Bergrechtliche Verfahrensstufung	274
I. Grundlagen zur Verfahrensstufung bei der Betriebsplan- zulassung	275
1. Haupt- und Rahmenbetriebspläne	276
2. Sonderbetriebspläne	277
3. Gemeinschaftliche Betriebspläne	280
4. Abschlussbetriebspläne	281
5. Repressives Instrumentarium der Bergbehörde	282
II. Die Bindungswirkung der Zulassung fakultativer Rahmenbetriebspläne	286
1. Höchsttrichterliche Rechtsprechung zu den Bindungswirkungen	286
2. Der Rahmenbetriebsplan als Instrument flexibler Bindungswirkungen	288
a) Grundsätzliches zur möglichen Bindungswirkung	289
b) Verfassungsrechtlich notwendige Bindungswirkungen	290
c) Fakultative Bindungswirkungen	291
d) Vorbehalt einer Änderung der Sach- oder Rechtslage?	292
3. Bindungswirkungen und Vertrauensschutz	293
a) Bindungswirkungen in nachfolgenden Betriebsplanverfahren ...	293
b) Die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II	294
c) Vertrauensschutz und Entschädigungspflicht	296
III. Die obligatorische Rahmenbetriebsplanung – Fremdkörper im bergrechtlichen Gestattungsregime?	298
1. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	300
a) UVP-Pflichten nach dem Bundesberggesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	300
b) Ausnahmen bei Altvorhaben	302
c) Keine UVP-Pflicht insbesondere bei zugrundeliegenden Braunkohlenplänen	304
2. UVP-Pflicht und Pflicht zur obligatorischen Rahmenbetriebsplanung	306

a) Die obligatorische Rahmenbetriebsplanung als einzig zulässiges Trägerverfahren	306
aa) Die Offenheit der Rechtsprechung für andere Trägerverfahren	307
bb) Pflicht zur Rahmenbetriebsplanung bei der BetriebsEinstellung	307
cc) Insbesondere: Die Grubenwasserhaltung nach Einstellung der Steinkohlegewinnung	309
b) Gegenstand und Reichweite der Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung	312
3. Der Umfang der Bindungs- und Konzentrationswirkung	314
a) Das Gesamtvorhaben als Gegenstand	315
b) Die Konzentration außerbergrechtlicher Entscheidungen	317
c) Bindungswirkungen für nachfolgende Betriebsplanzulassungen	319
aa) Weitreichende vertikale Bindungswirkungen	319
bb) Einwendungsausschlüsse und die abschließende Entscheidung nach § 48 Abs. 2 BBergG	320
(1) Die Rechte Dritter in späteren Betriebsplanverfahren	320
(2) Der Ausschluss sonstiger Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 BBergG und abweichende Rechtsprechung zum Artenschutz	322
(3) Vereinbarkeit des Einwendungsausschlusses mit der Präklusionsentscheidung des EuGH	323
(4) De lege ferenda: Zulässigkeit von vertikalen Entscheidungsvorbehalten	325
d) Pflicht zur erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung?	326
4. Bilanz	328
IV. Rechtsschutz gegen Betriebsplanzulassungen	329
1. Rechtsschutz in gestuften Verfahren	330
a) Geltendmachung der Verletzung subjektiver Rechte	330
b) Verbandsklagerechte	331
c) Prinzipaler Rechtsschutz gegen Braunkohlenpläne	335
2. „Streitstoff“ der Anfechtungsklage gegen Haupt- und Sonderbetriebsplanzulassungen	336
C. Außerbergrechtliche Anforderungen und parallele Zulassungsentscheidungen	338
I. Die Abschichtung paralleler Entscheidungen	340
II. Parallele Genehmigungen und materiell-rechtliche Dopplungen – insbesondere: Fracking-Gesetzgebung	343
III. Bergrechtliche Schlusspunkttheorie und Relativierung der bergrechtlichen Zulassungsdogmatik	345

D. Synthese: Weitreichende Entscheidungskonzentrationen <i>de lege ferenda?</i>	348
I. Konfliktbewältigung im Betriebsplanverfahren – eine Zwischenbilanz	348
II. Rechtspolitische Überlegungen <i>de lege ferenda</i> : Planfeststellung bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben?	349
E. Bergnachbarrecht und Nutzungskonkurrenzen	351
I. Der nur rudimentäre Konfliktausgleich im Berechtamswesen .	353
II. Konfliktlösungsinstrumente des Bundesberggesetzes bei der Durchführung bergbaulicher Vorhaben	354
III. Lösungsansätze über das allgemeine Zivilrecht	357
1. Weitreichende Duldungspflichten zwischen Bergnachbarn ..	357
2. Lösungsmodelle bei feldeübergreifenden Lagerstätten	357
3. Allgemeines Zivilrecht und Untergrundspeicherung	358
IV. <i>De lege ferenda</i> : Steuerungspotenzial des Bergrechts	360
1. Materiell-rechtliche Anreicherungen	361
2. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs – insbesondere Speicherrechte und sonstige Konzessionierungen	362
3. Keine bergrechtliche Planung der Untergrundnutzung	364
F. Betriebseinstellung und dauerhafte Verantwortlichkeit	365
I. Voraussetzungen der Abschlussbetriebsplanzulassung	367
II. Wiedernutzbarmachung und planerische Steuerung	368
III. Grenzen der Unternehmensverantwortung	370
1. Tatbestandliche Reichweite der Unternehmer- verantwortung	371
2. Verhältnismäßigkeit der Nachsorgeverantwortung	374
3. Politische Legitimität gesetzlicher Haftungs- beschränkungen	376
IV. Das Ende der Bergaufsicht	377

4. Kapitel: Grundlegende Bemerkungen zur Steuerung der Ressourcen- und Untergrundnutzung	381
A. Steuerung durch Raumordnung	383
I. Unterirdische Raumordnung und bergrechtliche Bindung	383
II. Grenzen der Steuerung durch Raumordnung	384
1. Fehlende Kenntnisse über den Untergrund	384
2. Keine Fachplanung in der Raumordnung	385
3. Die Unsicherheit von Bedarfsprognosen	387
III. Bundes„raum“planung für den Untergrund	388
B. Mengensteuerung durch Bedarfsplanung	389
C. Kompetenzielle Grenzen der Steuerung durch Bergrecht – die Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG	391
I. Kontrollmaßstab des Bundesverfassungsgerichts	392
II. Änderungen des Bundesberggesetzes in kompetenzieller Hinsicht	393
1. Keine Erforderlichkeitsprüfung bei punktuellen Änderungen	394
2. Kontrollgegenstand bei weitergehenden Änderungen	394
3. Die Erforderlichkeit berggesetzlicher Änderungen	396
a) Akzessorische Erforderlichkeit im Anschluss an die andauernde Erforderlichkeit des Bundesberggesetzes	396
b) Separate Erforderlichkeitsprüfung bei sachlichen Erweiterungen	397
aa) Problem: Keine Nachteile für die Gesamtwirtschaft durch Landesrecht	398
bb) Aber: Regulierendes Wirtschaftsrecht zum Umwelt- und Ressourcenschutz im gesamtstaatlichen Interesse	399
D. Ergebnis	402

Zusammenfassende Thesen	403
Zum ersten Kapitel – Grundlegung	403
Zum zweiten Kapitel – Bergbauberechtigungen und polygonale Interessenkonflikte	405
Zum dritten Kapitel – Vorhabenzulassung und Konfliktlösung	407
Zum vierten Kapitel – Grundlegende Bemerkungen zur Steuerung der Ressourcen- und Untergrundnutzung	410
Literaturverzeichnis	413
Stichwortregister	445

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ABergV	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche – Allgemeine Bundesbergverordnung
ABG	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren – Atomgesetz
Az.	Aktenzeichen
BauO BW	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
BauR	Baurecht
bayBergG	bayerisches Berggesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BBergG	Bundesberggesetz
BBergG-E	Bundesberggesetz (Entwurf)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz
Bd.	Band
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BG DDR	Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrates

BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CCS	Carbon Capture and Storage
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Dtn	Deuteronomium
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl	Einleitung
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuGH	(Europäischer) Gerichtshof
EuR	Europarecht
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FFH	Fauna Flora Habitat
FS	Festschrift
GBI DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
Gen	Genesis
GewArch	Gewerbe Archiv
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Halbs.	Halbsatz
HBO	Hessische Bauordnung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben

i.E.	im Ergebnis/im Erscheinen
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
KVBG	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung – Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
lit.	littera
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LNatSchG SH	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig Holstein
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LVerfG	Landesverfassungsgericht
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (mit Vollregelung)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur- schutzgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NWVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OBG NRW	Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PrGS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Preußische Gesetzsammlung
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RG	Reichsgericht

RGBI	Reichsgesetzblatt, Teil I
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite
SächsLPlG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen – Landesplanungsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SozR	Sozialrecht
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter
u.a.	und andere, unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-Doc.	UN-Dokument
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UTR	Umwelt- und Technikrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
Verw	Die Verwaltung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W+B	Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
WissR	Wissenschaftsrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung

ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

1. Kapitel: Grundlegung

A. Einleitung und Forschungsgegenstand

I. Zur Lage des Bergbaus in Deutschland

Der Bergbau in Deutschland befindet sich in einer historischen Umbruchphase. Nachdem bereits vor Jahrzehnten die einst bedeutsame Erzgewinnung an Bedeutung eingebüßt hatte, wurde 2018 die letzte Steinkohle in Deutschland gefördert. Damit endete zumindest dort eine jahrhundertelange Ära, die nicht nur maßgeblich die Industrielle Revolution ermöglichte und prägte, sondern auch zentrale Bedeutung in zwei Weltkriegen erlangte.¹ 2020 wurde endgültig auch der Ausstieg aus der – im Gegensatz zur Steinkohlenförderung profitablen – Braunkohlegewinnung eingeleitet, um so im Rahmen der Energiewende einen Beitrag zur globalen Klimapolitik zu leisten. Noch 2018 war Deutschland der weltgrößte Produzent für Braunkohle² – 2019 der zweitgrößte nach China³. Damit verliert die Rohstoffgewinnung im Inland erheblich an Bedeutung; es folgen komplexe Aufgaben im Rahmen der Einstellung des Bergbaus sowie mitunter dauerhaft zu bewältigende sogenannte „Ewigkeitslasten“.

Gleichwohl bleibt Deutschland ein wichtiger Markt für die Gewinnung von Bodenschätzen.⁴ Ein Großteil des inländischen Bedarfs an Steinen und Erden kann aus heimischen Lagerstätten gedeckt werden. Im Weltmaßstab bedeutsam ist die Gewinnung von Rohkaolin, Steinsalz sowie Kalisalz. Zahlreiche weitere Rohstoffe wie etwa Erdöl und Erdgas werden in Deutschland gewonnen, wobei der Bedarf insbesondere an Metallen, einzelnen Industriemineralien sowie – abgesehen von Braunkohle – Energierohstoffen stark importabhängig ist.

¹ Grundlegend *Brüggemeier*, Grubengold, 2018, der das Zeitalter der Kohle und deren Bedeutung für politische Entwicklungen beschreibt.

² *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Deutschland – Rohstoffsituation 2018, S. 6.

³ *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Deutschland – Rohstoffsituation 2019, S. 7.

⁴ Zuletzt *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Deutschland – Rohstoffsituation 2019, zum Nachfolgenden insbesondere S. 6.

Die Erzgewinnung könnte künftig wieder Auftrieb erhalten. So ist bereits seit geraumer Zeit von einem neuen Berggeschrey im Erzgebirge die Rede.⁵ Beispielsweise wurden dort Rechte an Lithiumlagerstätten verliehen.⁶ Lithium wird für die Herstellung von Batterien benötigt, sodass im Zuge des Ausbaus der Elektromobilität der Bedarf deutlich steigen wird.

Daneben steigt das Interesse an nichtbergbaulichen Nutzungen des Untergrundes, was ebenfalls maßgeblich auf die Energiewende zurückzuführen ist. Hierzu zählen Geothermieprojekte ebenso wie die Nutzung als Speichermedium. Die derzeitige Bedeutung von Erdgas- oder Erdöl speichern könnte künftig durch Speicher für Druckluft oder Wasserstoff zunächst ergänzt und später substituiert werden.⁷ Gerade letztere stehen mittlerweile zunehmend im Fokus auch des praktischen Interesses. Hinzu kommt die endgültige Ablagerung hochradioaktiver Stoffe in einem immer noch zu suchenden Endlager oder von Kohlendioxid (CCS-Technologie). Künftig verstärkte potenzielle Nutzungskonkurrenzen könnten die Folge sein.

Bergbau war und ist maßgeblicher Motor für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes. Die Gewinnung von Rohstoffen ist aber häufig mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.⁸ Ebenso kann die Verwendung, wie das Beispiel der Kohle zeigt, ihrerseits Umweltschäden verursachen. Lehnt man aber wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung nicht völlig ab, stellt man den derzeitigen Lebensstandard nicht grundsätzlich in Frage und will man Entwicklungsländern ebenso Entfaltungsmöglichkeiten belassen, muss man akzeptieren, dass der Rohstoffverbrauch künftig eher steigen wird. Da Substitutionen oder die Bedarfsdeckung durch Sekundärrohstoffe häufig nicht möglich sein dürften, wird die primäre Gewinnung durch Bergbau bedeutsam bleiben. Dies gilt nicht nur global betrachtet, sondern auch in Deutschland, wenn man nicht völlig auf Importe setzen will (was etwa im Bereich der Steine und Erden in aller Regel unwirtschaftlich sein dürfte⁹). Die mit dem Bergbau verbundenen Eingriffe in die Umwelt müssen dabei möglichst reduziert werden. Andererseits zeigt das Beispiel der Lithiumgewinnung, dass

⁵ So der Titel des Beitrags vom 5. Juli 2019, <https://www.saechsische.de/neues-berggeschrey-im-erzgebirge-5091132.html>, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2021; siehe bereits etwa *Nestler*, FAZ vom 16. Juni 2012, S. 22. Unter Berggeschrey versteht man den Ansturm auf Bodenschätze – vergleichbar mit dem Goldrausch in Amerika, siehe den vorgenannten Beitrag auf www.saechsische.de.

⁶ *Czycholl*, FAZ vom 12. September 2019, S. V6.

⁷ Vgl. dazu *Bartel/Janssen*, NuR 2016, S. 237 ff.; *Dietrich*, in: Kühne/Ehricke, *Bergrecht zwischen Tradition und Moderne*, 2010, S. 139 (140 ff.); *Wagner*, ZfB 160 (2019), S. 81 (85).

⁸ Siehe zunächst *Uekötter*, *Bergbau und Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Tenfelde/Berger/Seidel, *Geschichte des deutschen Bergbaus*, Bd. 4, 2013, S. 539 ff.

⁹ *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, *Deutschland – Rohstoff-situation 2019*, S. 51 zu Kiesen, Sanden und gebrochenen Natursteinen.

Bergbau gerade auch Mittel sein kann, um umweltverträglichere Technologien zu entwickeln und zu produzieren.

All diese Konflikte müssen nicht nur politisch, sondern auch rechtlich bewältigt werden. Hinzu treten weitere Nutzungsmöglichkeiten des Untergrundes. Zentrale Bedeutung hat dabei das jeweilige Bergrecht.

II. Begriff des Bergrechts und Eingrenzung der Themenstellung

Gegenstand und Reichweite des Bergrechts sind dabei keineswegs eindeutig bestimmbar. Schon der Begriff des *Bergbaus* wurde über die Jahrhunderte unterschiedlich gesehen.¹⁰ Entsprechend unterschiedlich ist auch die Reichweite des Bergrechts.¹¹

Versteht man – ganz im Sinne der obigen Ausführungen – unter Bergbau „den Teil der Urproduktion, der auf den Abbau von Bodenschätzen gerichtet ist“ oder „den Wirtschaftszweig, der das Suchen nach, das Erschließen, den Abbau und das Aufbereiten von Bodenschätzen umfasst“,¹² liegt es nahe, die spezifisch hierauf bezogenen Vorschriften als Bergrecht zu bezeichnen. Nicht erfasst würden damit insbesondere Regelungen über die Untergrundspeicherung. Die geltenden Rechtsnormen, die den Berg(bau) im Namen tragen,¹³ entsprechen dem nicht. Einerseits erfassen sie nicht alle Bodenschätze und sind damit enger ausgestaltet. Andererseits machen sie weitere Nutzungen wie etwa die Untergrundspeicherung zu ihrem Regelungsgegenstand und gehen damit über die Urproduktion hinaus.¹⁴ Folgt man gleichwohl einem bergbaubezogenen Begriffsverständnis, würden das Bundesberggesetz und zugehörige Rechtsverordnungen nicht ausschließlich Bergrecht normieren. Zudem müssten die abgrabungsrechtlichen Regelungen der Länder hinzuzählen, die die nicht vom Bundesberggesetz erfasste bodenschatzbezogene Urproduktion normieren.¹⁵

Daneben tritt ein mehr normorientiertes Verständnis, das vom materiellen Regelungsgehalt der Berggesetze und zugehörigen Verordnungen ausgeht und

¹⁰ Vgl. *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 ff.; *Vogel*, Reform unter staatlicher Aufsicht, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2, 2015, S. 11 ff.

¹¹ Näher *Asrib*, „Das synt gemeyne bergrecht...“, 2017, S. 25 ff.; ferner *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (187), die auf unterschiedliche Zuordnungen der Verhüttung verweisen.

¹² *Kremer/Neubaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rn. 2.

¹³ Insbesondere das Bundesberggesetz, aber auch die hierauf basierenden Rechtsverordnungen.

¹⁴ *Kremer/Neubaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rn. 2.

¹⁵ Vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Auflage 2016, § 11 Rn. 449; *Willecke/Turner*, Grundriß des Bergrechts, 2. Auflage 1970, S. 1.

damit insbesondere die Gewinnung von sogenannten Grundeigentümerbodenschätzen ausschließt. So besteht nach *Rudolf Klostermann* die

„Grundlage des Bergrechtes [...] also in einer Einschränkung des Grundeigentums vermöge deren die Lagerstätten gewisser Mineralien der Disposition des Grundeigentümers entzogen und als herrenlose Sachen der Occupation preisgegeben sind (*Bergbaufreiheit*)“.¹⁶

Eduard Kremer und *Peter U. Neuhaus gen. Wever* verstehen unter Bergrecht

„die *Gesamtheit der Rechtsnormen*, die in spezifischer Weise nur für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen, für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der genannten Bodenschätze, für die überwiegend einer der o.a. Tätigkeiten dienenden oder zu dienen bestimmten Einrichtungen sowie für die den o.g. Tätigkeiten und Einrichtungen ganz oder teilweise gesetzlich gleichgestellten Handlungen und Einrichtungen gelten“.¹⁷

und rezipieren damit im Kern § 2 BBergG.

Die nachfolgende Untersuchung orientiert sich im Wesentlichen am Regelungsgegenstand des Bundesberggesetzes. Möglich ist so die einheitliche Betrachtung einer gesetzgeberischen Konzeption, die nicht nur Bergbau im Sinne der Urproduktion umfasst, sondern insbesondere auch die Untergrundspeicherung und Geothermie. Umgekehrt ermöglicht die Fokussierung erste Einschränkungen des Untersuchungsgegenstandes. Nicht näher beleuchtet wird damit das Abgrabungsrecht der Länder, das diejenigen Bodenschätze aufgreift, die nicht vom Bundesberggesetz erfasst werden. Gleichwohl wird die Aufspaltung in verschiedene Bodenschattypen einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Ausgeblendet werden auch Vorhaben betreffend den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse („Gebiet“, Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 SRÜ) sowie der in Deutschland (noch) nicht relevante Weltraumbergbau.¹⁸ Beides ist ebenfalls nicht Gegenstand des Bundesberggesetzes. Schließlich konzentriert sich die Untersuchung auf spezifisch bergbaubezogene Regelungen und vertieft insbesondere nicht sonstiges materielles Recht, das für die Zulassung bergbaulicher Vorhaben relevant ist. So werden beispielsweise naturschutz- oder wasserrechtliche Anforderungen an bergbauliche Vorhaben nicht näher behandelt. Gleiches gilt für die der Zulassung vorgelagerte Raumordnung.

¹⁶ *Klostermann*, Lehrbuch des Preussischen Bergrechtes, 1871, S. 2 (Hervorh. im Original gesperrt gedruckt).

¹⁷ *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rn. 4 (Hervorh. im Original fett gedruckt).

¹⁸ Zum Tiefseebergbau siehe die Nachweise unten in Fn. 495, S. 79 f.; zum Weltraumbergbau *Will*, ZfB 160 (2019), S. 88 ff.

Im Rahmen des so umrissenen „Berg-“rechts befasst sich die vorliegende Arbeit schwerpunktmäßig – in einem weit verstandenen Sinne – mit der Zulassung von Vorhaben, die unter das Bundesberggesetz fallen. Gegenstand ist also die Verleihung spezifischer Rechte an Bodenschätzen (Bergbauberechtigungen), die Vorhabenzulassung sowie die Einstellung des Bergbaubetriebes. Nicht behandelt wird dagegen insbesondere das Bergschadensrecht.

III. Dogmatischer Selbststand des bergrechtlichen Zulassungsregimes

Das bergrechtliche Konzessions- und Zulassungsrecht ist ein über Jahrhunderte gewachsenes System und damit durch verschiedene Staatsstrukturen und Wirtschaftssysteme geprägt. Die Regelungen müssen darüber hinaus den vielbeschworenen bergbaulichen Sachgesetzlichkeiten Rechnung tragen, um bergbauliche Vorhaben effektiv ermöglichen zu können. Rohstoffgewinnungsvorhaben sind unausweichlich an die jeweilige Lagerstätte gebunden. Sie zeichnen sich des Weiteren durch eine dynamische Betriebsweise aus; die bergbaulichen Aktivitäten schreiten sukzessive voran. Gerade unterirdischer Abbau birgt mitunter ein hohes Risiko, Schäden an der Oberfläche zu verursachen, die häufig nicht vermeidbar sein werden.¹⁹ Hinzu kommt die Unsicherheit bergbaulicher Prognosen,²⁰ plakativ umschrieben mit der Bergbauweisheit „Vor der Hacke ist es duster“²¹. Schließlich zeichnen sich Bergbaubetriebe – was allerdings auch anderen Betrieben nicht unbedingt fremd ist – durch einen hohen Investitionsaufwand bei deutlich verzögertem Erreichen der Rentabilitätsschwelle aus.²² All dies erfordert spezifische bergbauliche Regelungen, die sich in dieser Form in anderen Rechtsgebieten nicht wiederfinden.²³ So wurden bereits frühzeitig bestimmte Bodenschätze vom Grundeigentum entkoppelt, um den Zugriff unabhängig von Eigentumsverhältnissen zu ermöglichen und zu sichern. Zu erwartende Bergschäden können nur eingeschränkt abgewehrt werden. Eine dynamische Betriebsweise und Prognoseunsicherheiten

¹⁹ Zu alledem BVerwG, Urteil vom 16. März 1989 – 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329 (334); näher *Durner*, Konflikte räumlicher Planungen, 2005, S. 352 f.; *Kühne*, DVBl 2006, S. 662 f.; *Schmidt-Aßmann/Schoch*, Bergwerkseigentum und Grundeigentum im Betriebsplanverfahren, 1994, S. 66 f.

²⁰ OVG Brandenburg, Beschluss vom 14. Oktober 2004, 4 B 228/04, ZfB 146 (2005), S. 20 (23) unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1991 – 7 C 25/90, BVerwGE 89, 246 (252); vgl. *Schmidt-Aßmann/Schoch*, Bergwerkseigentum und Grundeigentum im Betriebsplanverfahren, 1994, S. 66 f. Zweifelnd an der weiterhin gleichbleibenden Bedeutung mit Blick auf heutige Technologien *Ludwig*, DVBl 2016, S. 685 (690).

²¹ Siehe nur *Kremer/Neubaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rn. 157.

²² *Kühne*, DVBl 2006, S. 662 f.

²³ Vgl. auch den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, BT-Drs. 8/3965, S. 130.

erfordern ein flexibles Zulassungsinstrumentarium, das sich insbesondere in gestuften Verfahren niederschlägt.

Aber auch darüber hinaus hat sich partiell eine bergrechtliche Sonderdogmatik etabliert, die insoweit neben der Dogmatik des Verwaltungsrechts einen eigenwilligen Selbststand behauptet. So verwundert es nicht, dass dem Bergrecht zuweilen nachgesagt wird, sogar Verfassungsrecht brechen zu können.²⁴ So weit wird man aber jedenfalls heute nicht mehr gehen können. Richterrechtliche Korrekturen und gesetzgeberische Übernahmen haben ein im Großen und Ganzen verfassungskonformes Rechtsregime geschaffen, das zudem die nötige Flexibilität zeigt, weitreichende Verschärfungen der Umweltschutzstandards aufzunehmen. So wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass eine gewisse Ruhe um das Bergrecht einkehrt, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Bundesberggesetz mit seiner *Garzweiler*-Entscheidung Ende 2013²⁵ im Grunde akzeptiert hat und mit dem Ende des Steinkohlenbergbaus sowie dem absehbaren Ausstieg aus der Braunkohlenförderung zentrale Konfliktträger wegfallen. Gleichwohl hat insbesondere im Anschluss an die *Garzweiler*-Entscheidung vor allem das Umweltbundesamt mehrere Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, die sich unter verschiedenen Schwerpunktsetzungen mit Novellierungsmöglichkeiten der Zulassungsvoraussetzungen bergbaulicher Vorhaben und hier insbesondere auch mit Änderungen des Bundesberggesetzes befassen. Daneben treten nicht auftragsgebundene rechtswissenschaftliche sowie rechtspolitische Diskussionen, die allerdings teilweise von denselben Protagonisten getragen werden.²⁶

Vor diesem Hintergrund analysiert und dekonstruiert die vorliegende Untersuchung das bergrechtliche Konzessions- und Zulassungsregime einschließlich der Einstellung bergbaulicher Vorhaben insbesondere aus dem Blickwinkel der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsrechtsdogmatik. Dabei nimmt sie eine grundlegend ausgerichtete Perspektive ein und beleuchtet konkrete Fragen zur Auslegung des Bundesberggesetzes²⁷ sowie praktische Probleme nur punktuell, soweit es der gesamtsystematischen Betrachtung dienlich ist.

²⁴ Vgl. den Hinweis bei *Stevens*, ZUR 2012, S. 338 (338 f., 347 f.), der der Aussage „Bergrecht bricht alles, sogar Verfassungsrecht!“ eine Absage erteilt.

²⁵ BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139, 3386/08, BVerfGE 134, 242.

²⁶ Siehe beispielsweise die Nachweise unten 1. Kapitel E., S. 84 ff. Zur Übersicht der UBA-Gutachten *Umweltbundesamt* (Hrsg.), Politikempfehlungen für eine verantwortungsvolle Rohstoffversorgung Deutschlands als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Teil I – Handlungsvorschläge für eine umwelt- und ressourcenschonende Rohstoffgewinnung in Deutschland, Dezember 2020, S. 10 f., https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020_12_pp_bergrecht_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2021.

²⁷ Aufschluss hierzu geben u.a. mittlerweile drei umfangreiche und aktuelle Kommentierungen des Bundesberggesetzes, von denen sich zwei auch dem zulassungsrelevanten sonstigen Fachrecht widmen.

Die dogmatische Sonderrolle des Bergrechts kann im Ergebnis nicht durchgehend überzeugen. Das gilt gleichermaßen für Bevorzugungen des Bergbaus sowie für dessen Benachteiligungen. Eine konsequente Rückbesinnung auf Vorgaben des Verfassungsrechts sowie das allgemeine Verwaltungsrecht entfaltet dagegen dogmatisches Systematisierungspotential und ermöglicht so eine stärkere Rückbindung an die allgemeine Rechtsordnung. Diese Rückbindung kann zudem mancher Prämisse begegnen, die als nur vermeintliches Sonderrecht rechtspolitisch vorgetragener Kritik am Bergrecht zugrundeliegt. Näher zu beleuchten sind beispielsweise Vorschläge zur Abschaffung bzw. grundlegenden Reform des Konzessionssystems, weil sie letztlich auf einer Überbetonung der Rechtsposition der Bergbauberechtigten fußen.

Die Arbeit enthält sich allerdings weitgehend einer genuin *rechtspolitischen* Bewertung der zahlreichen Reformvorschläge. Dies gilt auch, soweit unmittelbarer Reformbedarf aufgrund gesetzlicher Defizite auszumachen ist. Konkrete Vorschläge hierzu werden nicht unterbreitet. Es muss vielmehr einem etwaigen Gesetzgebungsverfahren und dem politischen und demokratischen Willensbildungsprozess überlassen bleiben, ob und wie die ausgemachten Mängel behoben werden.

IV. Zum Aufbau der Arbeit

Im Rahmen der Grundlegung in diesem Kapitel soll zunächst ein Überblick über die Entwicklung des deutschen Bergrechts gegeben werden, die nicht nur auslegungsrelevant ist, sondern unmittelbar Aufschluss über die historisch gewachsenen Funktionen des Bergrechts gibt. Das Bergrecht soll zunächst die Rohstoffgewinnung ordnen und steuern. Zunehmende Bedeutung erlangt der Ausgleich polygonaler Konflikte, wobei insbesondere der Grundsatz nachhaltiger Entwicklung und grundrechtliche Garantien relevant werden. Es folgt eine Einführung in das bergrechtliche Konzessions- und Zulassungsregime einschließlich des Anwendungsbereichs des Bundesberggesetzes sowie ein Überblick über umweltpolitisch motivierte Reformvorschläge.

Das zweite Kapitel widmet sich den Bergbauberechtigungen und deren Spannungsverhältnis zu kollidierenden Interessen. Sie sollen nach der gesetzlichen Konzeption frühzeitig ausschließliche Rechtspositionen vermitteln, ohne dass die Realisierbarkeit der Vorhaben näher geprüft wird. Ob und inwieweit hieraus problematisch starke Positionen in den nachfolgenden Zulassungsverfahren resultieren, hängt maßgeblich von der verwaltungsrechtlichen Bindungswirkung der Bergbauberechtigungen sowie von deren eigentumsverfassungsrechtlichem Schutz ab. Im Ergebnis ist eine differenzierte Auslegung geboten, die kollidierenden Interessen gleichsam Rechnung trägt, rechtspolitische Forderungen nach einer Abschaffung oder grundlegenden Umgestaltung des Be-

rechtsamswesens marginalisiert und im Gegenteil eine Ausweitung auf sonstige Untergrundnutzungen nahelegt. Letzteres ist im dritten Kapitel (unter E. IV.) näher zu thematisieren.

Das dritte und umfangreichste Kapitel befasst sich mit der Vorhabenzulassung und der dortigen Konfliktlösung. Systematisch defizitär sind bereits die bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen. Hinzu kommt die dogmatische Sonderstellung der Betriebsplanzulassung gegenüber sonstigen materiellen Planungsentscheidungen. Konzeptionell gelungen ist dagegen das System der bergrechtlichen Verfahrensstufung. Die Probleme finden sich mehr im Detail, wobei insbesondere die restriktive Rechtsprechung zu den Bindungswirkungen von Betriebsplanzulassungen problematisch ist. Gleiches gilt für die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in das bergrechtliche Zulassungsverfahren. Es fügt sich zwar – trotz aller ursprünglichen Bedenken unter Verweis auf die bergbaulichen Sachgesetzmäßigkeiten – grundsätzlich gut in die Zulassungspraxis ein. Gesetzessystematisch sind allerdings verschiedene Mängel auszumachen, die zu konkreten Rechtsunsicherheiten führen. Angesprochen werden zudem verwaltungsrechtliche Aspekte paralleler Genehmigungen. Nur rudimentär regelt das Bundesberggesetz das sogenannte Bergnachbarrecht, Nutzungskonkurrenzen sowie die Einstellung bergbaulicher Betriebe. Die Praxis hat sich hiermit vergleichsweise gut arrangiert. Gleichwohl ist rechtspolitisch zu diskutieren, ob und inwieweit der Gesetzgeber seinen Steuerungsanspruch künftig ausbauen sollte.

Grundlegende Bemerkungen zu Steuerungspotenzialen in Bezug auf die Ressourcen- und Untergrundnutzung macht das abschließende vierte Kapitel. Dabei werden mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gesamtplanung durch Raumordnung und bergrechtlicher Fachplanung aufgezeigt, soweit der Bedarf an Rohstoffen gesteuert werden soll. Kompetenziell besteht aber ein weiter Spielraum, obwohl Art. 72 Abs. 2 GG das auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zu stützende Bergrecht an die bundeseinheitliche Erforderlichkeit der Regelung bindet.

B. Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Bergrechts

Das heutige deutsche Bergrecht knüpft an eine lange Tradition an, die sich allerdings bis zu ihren Anfängen nur unvollständig rekonstruieren lässt, weil Berggewohnheitsrecht zunächst nur mündlich überliefert wurde. Insbesondere ist nicht abschließend geklärt, ob und welchen Einfluss das römische Recht auf die Entwicklung des deutschen Bergrechts hatte.²⁸

²⁸ Ablehnend Kühne, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage

Zu den frühesten Aufzeichnungen gehören das Bergrecht von Trient von 1185, das böhmische Iglauer Bergrecht von 1249, das Goslarer Bergrecht von 1271 sowie das Freiburger Bergrecht aus dem 14. Jahrhundert.²⁹ Die Traditionslinien erhellen nicht nur ganz allgemein den Blick auf das heutige Rechtsregime, sondern münden gleichsam in die funktionalen Anforderungen an ein modernes Bergrecht als sektorspezifisches Recht.³⁰ Historisches Bergrecht hat schließlich Rückwirkungen auf die Verfassungsauslegung – namentlich von Art. 14 GG.³¹

I. Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert

So ist die Trennung einiger bedeutsamer Bodenschätze vom Grundeigentum und die damit verbundene Verleihung von Rechten an den Mineralien durch den Staat bis heute ein zentrales Prinzip, wobei das Verhältnis zwischen Grundeigentum und Bergbau nach wie vor umstritten bleibt. Die rechtshistorische Forschung geht mittlerweile wohl überwiegend davon aus, dass Bodenschätze ursprünglich dem Grundeigentum bzw. -besitz zuzurechnen waren. Auf dem Reichstag von Roncaglia im Jahre 1158 reklamierte Kaiser Friedrich Barbarossa – zunächst für Italien – das Bergregal als spezielles Königsrecht auf Edelmetalle und Salz. Durchgesetzt wurde es (jedenfalls später) jedoch unterhalb der Reichsebene von den jeweiligen Territorialmächten.³² Dabei konnte es durchaus zu Konflikten mit den Grundherren kommen.³³ Die Aufsuchung und Gewinnung überließen die Landesherren in aller Regel wiederum Dritten gegen Zahlung von Abgaben (sog. Bergzehnt, der bereits im römischen Recht bekannt war³⁴).³⁵ Das Bergregal war damit wichtige Einnahmequelle und zugleich Grundlage der obrigkeitlichen Macht.³⁶ Die Bergbautreibenden durften nach

2016, Vor § 1 Rn. 1; *Willecke*, Die deutsche Berggesetzgebung, 1977, S. 35 f.; Traditionslinien erkennend dagegen *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (116); *Kraschewski*, Das Spätmittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 249 (314); differenzierend *Schönbauer*, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, 1929, S. 193 ff. Näher unten 2. Kapitel C. III. 2. a), S. 183.

²⁹ Ausführlich *Willecke*, Die deutsche Berggesetzgebung, 1977, S. 35 ff.; ferner *Kühne*, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage 2016, Vor § 1 Rn. 1; *Lück*, Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2, 2015, S. 111 (113).

³⁰ Nachfolgend unter 1. Kapitel C., S. 19 ff.

³¹ Näher unten 2. Kapitel C. III. 2. a), S. 182 ff.

³² Näher dazu unten 2. Kapitel C. III. 2. a), S. 184.

³³ *Maetschke*, ZRG GA 134 (2017), S. 141 ff., insb. S. 154 ff.; *Zyba*, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1, 1900, S. 141 f., 152 ff.

³⁴ Vgl. *Codex Iustiniani* 11, 7, 3.

³⁵ *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (116, 217).

³⁶ *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deut-

dem Prinzip der Bergbaufreiheit gegen den Willen der Grundeigentümer bzw. -besitzer Bergbau betreiben und genossen auch im Übrigen weitreichende Privilegien.³⁷ Abbauberechtigungen wurden (grundsätzlich) an diejenigen verliehen, die zuerst eine Lagerstätte entdeckt hatten ((Erst)finderrecht).³⁸ Gleichwohl wurden Grundeigentümer bzw. -besitzer durchaus wirtschaftlich am Bergwerk beteiligt.³⁹ Später entwickelten sich auch Ansprüche auf Ersatz des Bergschadens,⁴⁰ was durchaus das seit jeher problematische Verhältnis zwischen Berg- und Grundeigentum⁴¹ verdeutlicht.

Im 14. und 15. Jahrhundert lösten Bergordnungen der Landesherren das Berggewohnheitsrecht ab, die Bergregal und Bergbaufreiheit fortführten.⁴² Ab

schen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (179 ff.); *Thieme*, ZRG GA 62 (1942), S. 57 (63 ff.), der überdies auch eine frühzeitige wohlfahrtsstaatliche Funktion der Regalien im Allgemeinen ins Zentrum rückt; *Turner*, Das bergbauliche Rechtsamswesen, 1966, S. 9 ff.; zu den (weiteren) Funktionen des Bergregals auch *Lück*, Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2, 2015, S. 111 (115 ff.); allgemein *Badura*, Das Verwaltungsmonopol, 1963, S. 41 f., 51 f.

³⁷ Näher *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (217 ff.); *Lück*, Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2, 2015, S. 111 (112).

³⁸ *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (217); *Lück*, Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2, 2015, S. 111 (118); *Willecke*, Die deutsche Berggesetzgebung, 1977, S. 24 ff.; *Zycha*, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1, 1900, S. 192 f. Begrifflich wird allerdings unterschiedlich beurteilt, ob Bergbaufreiheit tatsächlich nur auf das Verhältnis zum Grundeigentum bezogen war, vgl. *Klostermann*, Lehrbuch des Preussischen Bergrechtes, 1871, S. 2; *Lück*, a.a.O., oder sich auch gegen den Regalinhaber im Sinne eines Verleihungsrechts des Finders richtete, *Willecke*, a.a.O.; *Willecke/Turner*, Grundriß des Bergrechts, 2. Auflage 1970, S. 12 f.; vgl. auch *Arndt*, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 2. Auflage 1916, S. 55 f.; *Maetschke*, Ursprünge der Zwangskartellgesetzgebung, 2008, S. 98. Ebenso umstritten ist das Verhältnis der Bergbaufreiheit und des Bergregals zueinander, dazu *Willecke*, a.a.O., S. 16 ff., 24 ff. m.w.N.

³⁹ *Asrih*, „Das synt gemeyne bergrecht...“, 2017, S. 48; *Bartels/Klappauf*, Das Mittelalter, in: Tenfelde/Berger/Seidel, Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1, 2012, S. 111 (116, 181 f., 188); *Kühne*, UTR 9 (1989), S. 165 (167 f.); *Maetschke*, ZRG GA 134 (2017), S. 141 (155); *Willecke*, Die deutsche Berggesetzgebung, 1977, S. 44, 51; *Zycha*, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1, 1900, S. 146, 152 ff., 167, 178 ff., insb. 188 ff., ferner S. 157 ff., der im Übrigen auf eine nicht geringe Machtposition der Grundeigentümer verweist.

⁴⁰ *Willecke*, Die deutsche Berggesetzgebung, 1977, S. 64; *Zycha*, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1, 1900, S. 191 f.; zurückhaltender *Kühne*, UTR 9 (1989), S. 165 (167 f.); *Westhoff*, Bergbau und Grundbesitz, 1. Band. Der Bergschaden, 1904, S. 1 ff.

⁴¹ *T. Linke*, EurUP 2016, S. 199 f., dort zur Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Berggesetzes.

⁴² Näher *Kühne*, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage 2016, Vor § 1 Rn. 2 ff.

Stichwortregister

- Aarhus-Konvention 167, 334
- *siehe auch* Verbandsklage
- Abfallentsorgungseinrichtung 300
- Abfallrecht 206
- Abgrabungsrecht 83 f., 398 f.
- *siehe auch* Grundeigentümergebietsschutz
- Abraumhalde, *siehe* Halde
- Abschlussbetriebsplan 81 f., 267–269, 281 f., 284, 313, 317
- *siehe auch* Betriebsplan; Betriebsplanzulassung
- Ende der Bergaufsicht, *siehe* Bergaufsicht (Ende)
- gebundene Entscheidung 368, 370
- Rahmenabschlussbetriebsplan 282, 307 f.
- Unternehmensverantwortung 265, 271, 370–377
- UVP-Pflicht 307–309
- Zulassungsvoraussetzungen 199 f., 367–370
- Abwägung 27, 32, 36, 53, 63, 66
- *siehe auch* Eigentumsfreiheit (Abwägung); Interessenausgleich
- Abwägungsfehlerlehre 241, 246 f., 249, 251, 253, 258, 260–262
- Anspruch auf umfassende Abwägung 255–257
- außerbergrechtliche 317 f.
- Bergbauberechtigung 105–119
- Betriebsplanzulassung 239–262
- Gesamtabwägung 84, 234 f., 242 f., 258–262, 290 f.
- planerische 240 f., 245–247, 258–262, 325, 368
- Raumordnung 236
- rechtsstaatliches Abwägungsgebot 245 f., 249–259
- tatbestandliche 82 f., 102, 105–119, 214, 241–249, 257 f., 342 f.
- Unterschied tatbestandliche und planerische 245–247
- Abwehrrspruch, grundrechtlicher 227 f.
- Abwehrrspruch, zivilrechtlicher 89, 187–189, 357, 359
- Abwehrrrecht, grundrechtliches 35–37, 48–55, 57–59, 218 f., 256
- Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten 11–15, 134, 174 f., 184–186, 249
- Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten 11
- Altenberg-Entscheidung 201–204, 244, 341
- *siehe auch* Öffnungsklausel, bergrechtliche
- Alternativenprüfung 253
- Annaberger Bergordnung 11
- Anordnungsbefugnis, allgemeine 266–268, 282–285, 367, 372
- Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes, *siehe* Bundesberggesetz (Anwendungsbereich)
- Artenschutz 19, 206
- *siehe auch* FFH
- obligatorischer Rahmenbetriebsplan 322 f., 326 f.
- Ausgleichsanspruch, zivilrechtlicher 357, 359 f., 363
- Ausgleichsfunktion des Bergrechts 26–67
- *siehe auch* Interessenausgleich
- Außenhandelspolitik 40 f., 386 f.

- Baugenehmigung 84, 201 f., 336 f., 341, 346 f.
- Bauplanungsrecht 24, 217 f., 245, 341, 383
- Bebauungsplan 210
- Bedarfsplanung 25 f., 40, 84, 264 f., 385–390, 397–401
- *siehe auch* Bewirtschaftungsplanung; Ressourcenbewirtschaftung
- Benutzung fremder Grundstücke 354
- Berechsamswesen, *siehe* Bergbauberechtigung
- Bergaufsicht 83, 102 f., 196, 249, 275, 282–285, 293
- *siehe auch* Anordnungsbefugnis, allgemeine
 - Ende 268, 372, 377–379
- Bergbau
- Bedeutung in Deutschland 13
 - Begriff 3
 - Gesetzgebungskompetenz, *siehe* Bergrecht (Gesetzgebungskompetenz)
 - Tiefseebergbau 4, 79
 - Weltraumbergbau 4
- Bergbauberechtigung 80 f., 88–92
- *siehe auch* Bergfreiheit; Bergwerkseigentum; Bewilligung, bergrechtliche; Duldungspflicht; Erlaubnis, bergrechtliche
 - Abwägung, *siehe* Abwägung (Bergbauberechtigung)
 - Bewirtschaftungsermessen 103, 365
 - Bindungswirkung 121–126
 - eigentumsrechtliche Anforderungen 179–189
 - Eigentumsschutz, *siehe* Eigentumsfreiheit (Bergbauberechtigung)
 - entgegenstehende Interessen 97–112
 - Erteilung und Verleihung 90–92
 - gebundene Entscheidung 90, 112–119
 - Interessenausgleich 95–170, 353
 - Rechtsnatur 90, 92–95
 - rechtspraktische Bedeutung 173–178
 - Rechtsschutz, *siehe* Rechtsschutz (Bergbauberechtigung)
 - Reformvorschläge, *siehe* Reformvorschläge (Bergbauberechtigung)
 - Steuerungsfunktion 190, 362–365
 - Stockwerknutzung, *siehe* Stockwerknutzung
 - Vertrauensschutz 58, 125 f., 139 f., 151 f., 157–166, 177 f.
 - Widerruf 164
- Bergbaufreiheit 10, 13, 174 f.
- Bergfreiheit 56–58, 174 f.
- *siehe auch* Bergbauberechtigung
 - eigentumsrechtliche Anforderungen 179–189
- Berggeschrey 2
- Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik 77, 175 f.
- Bergwohnheitsrecht 8
- Bergnachbarrecht 351–365
- Bergordnung 10 f.
- Bergpolizei 12, 21, 249
- *siehe auch* Gefahrenabwehr
- Bergrecht
- Ausgleichsfunktion, *siehe* Ausgleichsfunktion des Bergrechts
 - Begriff 3–5
 - Bergwohnheitsrecht 8
 - Bergrecht von Trient 9
 - europäisches Bergrecht 17–19
 - französisches Bergrecht 13, 185
 - Freiburger Bergrecht 9
 - Gesetzgebungskompetenz 75 f., 345, 385–387, 390–401
 - Goslarer Bergrecht 9
 - Iglauer Bergrecht 9
 - Ordnungsfunktion, *siehe* Ordnungsfunktion des Bergrechts
 - rechtsgeschichtliche Entwicklung 8–19
 - Reformvorschläge, *siehe* Reformvorschläge
 - Regulierungsrecht 45 f.
 - Steuerungsfunktion, *siehe* Steuerungsfunktion des Bergrechts
- Bergregal 9–11, 13–15, 22, 184 f.
- Bergschaden
- *siehe auch* Dulde und liquidiere; Moers-Kapellen-Entscheidung
 - Bundesberggesetz 5, 28, 216, 224–227, 356, 371
 - historisch 5, 10, 13, 220
- Bergwerkseigentum 13 f., 80 f., 90, 130
- *siehe auch* Bergbauberechtigung

- Berufsfreiheit 57–62, 64, 131, 136, 146–152, 156, 170, 296 f.
- *siehe auch* Eigentumsfreiheit; Nachhaltigkeit (ökonomische)
- BetriebsEinstellung, *siehe* Abschlussbetriebsplan
- Betriebsgeheimnis 170, 382, 384
- Betriebsplan
 - Abschlussbetriebsplan, *siehe* Abschlussbetriebsplan
 - fakultativer Rahmenbetriebsplan, *siehe* Rahmenbetriebsplan, fakultativer
 - gemeinschaftlicher 82, 280–282, 355, 361
 - Hauptbetriebsplan, *siehe* Hauptbetriebsplan
 - obligatorischer Rahmenbetriebsplan, *siehe* Rahmenbetriebsplan, obligatorischer
 - Plan im materiellen Sinne 249–252, 370
 - Sonderbetriebsplan, *siehe* Sonderbetriebsplan
- Betriebsplanzulassung 81–83
 - Abwägung, *siehe* Abwägung (Betriebsplanzulassung)
 - Bindungswirkung 277, 286–297, 319–326, 342 f., 348
 - gebundene Entscheidung 240 f., 248–252, 261, 368, 370
 - Gestattungswirkung 276–280, 282, 318 f., 338, 347, 368
 - gestuftes Verfahren 122, 274–338
 - Interessenausgleich, *siehe* Öffnungsklausel, bergrechtliche (Gesamtabwägung; Schutz des Oberflächeneigentums; tatbestandliche Abwägung)
 - Konzentrationswirkung 82, 276, 282, 288, 298, 317–320, 368
 - nachträgliche Auflage 265–268, 283 f., 288, 293
 - Nebenbestimmung 244, 265–268, 375
 - parallele Genehmigung 338–348
 - Rechtsschutz, *siehe* Rechtsschutz (Betriebsplanzulassung)
 - Rücknahme 267, 285, 293
 - Sicherheitsleistung 268–274
 - Vertrauensschutz 284, 293–297, 324 f.
- Voraussetzungen 195–274, 367–370
- Widerruf 164, 267, 285, 293, 297, 318, 323
- Beurteilungsspielraum und Ermessen 112–119, 245, 248 f., 258, 376
- Bewilligung, bergrechtliche 80 f., 90, 130, 135 f., 139, 166
 - *siehe auch* Bergbauberechtigung
- Bewirtschaftungsermessen, bergrechtliches 40, 103, 365, 382
- Bewirtschaftungsplanung 25, 365, 389, 401
 - *siehe auch* Bedarfsplanung; Ressourcenbewirtschaftung
- Bindungswirkung, *siehe* Bergbauberechtigung (Bindungswirkung); Betriebsplanzulassung (Bindungswirkung); Selbstbindung der Verwaltung
- Bodenschatz
 - *siehe auch* Bergbauberechtigung
 - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten 68 f.
 - bergfreier 69–72, 94 f., 355, 360, 390
 - grundeigener 69–73, 355, 390
 - Grundeigentümergebäude, *siehe* Grundeigentümergebäude
- Bodenschutzrecht 206
- Bohrloch 173
- Bohrlochprinzip 358
- Braunkohle 66, 71, 180 f., 300, 355
 - *siehe auch* Kohleausstieg
- Braunkohlenplan 235–237, 294–296, 302–305, 383
 - *siehe auch* Raumordnung
- Braunkohlentagebau, *siehe* Tagebau
- Bruderschaft 21
- Bundesberggesetz
 - Anwendungsbereich 67–79, 389, 397–401
 - Entstehung 15–17
 - Reformvorschläge, *siehe* Reformvorschläge
- Bundesraumordnung, *siehe* Raumordnung (Bundesraumordnung)
- Bundesspeicherplan 388, 399
 - *siehe auch* Untergrundspeicher

- Carlowitz, Hannß Carl von,
siehe Sylvicultura oeconomica
 CCS-Technologie 2, 77, 352, 362
- Daseinsvorsorge 23
 DDR, *siehe* Berggesetz der Deutschen
 Demokratischen Republik; Wieder-
 vereinigung
 – *siehe auch* Speicherrecht
 Direktionsprinzip 11, 12, 21 f., 39
 Drittschutz, *siehe* Recht (subjektives)
 Dulde und liquidiere 28, 134, 138, 214–
 218, 224 f.
 – *siehe auch* Bergschaden; Moers-
 Kapellen-Entscheidung
 Duldungspflicht 89, 180, 188, 357, 359 f.
- Eigentumsfreiheit
 – *siehe auch* Berufsfreiheit; Enteignender
 Eingriff; Enteignungsgleicher Eingriff;
 Grundabtretung; Moers-Kapellen-
 Entscheidung; Zulegung
 – Abwägung 133 f., 137, 143, 152–155,
 254 f.
 – akzessorischer Schutz zur Berufs-
 freiheit 149 f., 156
 – Ausgleichspflicht 139–141, 151 f., 157–
 166, 296 f.
 – Bergbauberechtigung 126–166, 356
 – Bestandsgarantie 220, 222–227
 – Dogmatik 127 f, 141–146, 183 f.
 – Einigungsvertrag 177 f.
 – Enteignung, *siehe* Enteignung
 – Entschädigung 135, 138–141, 152,
 157–166, 296 f.
 – Genehmigung 128 f.
 – Grundeigentum 179–189, 214–231
 – Inhalts- und Schrankenbestim-
 mung 136, 141–146, 181 f., 219–221,
 255 f.
 – Institutsgarantie 145 f.
 – Kernbereich 145 f.
 – Schranken-Schranken 144 f.
 – Schutzbereich 127 f.
 – Situationsberechtigung 141
 – Situationsgebundenheit 140 f.
 – Sozialbindung 140, 144, 150
 – Sozialisierung 43, 147 f., 179
 – Wertgarantie 220 f.
 Eingriffsabwehr, *siehe* Abwehrrecht,
 grundrechtliches
 Eingriffsregelung, naturschutzrecht-
 liche 206, 365
 Einigungsvertrag 176 f.
 Elfes-Doktrin 256
 End- und Zwischenlager für radioaktive
 Stoffe 2, 77 f., 300, 362, 377
 Energieversorgung, Sicherung,
siehe Sicherung der Energieversorgung
 Energiewende 2, 41, 45
 – *siehe auch* Kohleausstieg
 Enteignender Eingriff 164 f.
 Enteignung 135, 255–257
 – *siehe auch* Eigentumsfreiheit;
 Grundabtretung; Zulegung
 Enteignungsgleicher Eingriff 165
 Enteignungsrechtliche Vorwirkung 256 f.,
 260
 Entschädigung, *siehe* Eigentumsfreiheit
 (Ausgleichspflicht; Entschädigung)
 Entwicklung des Bergrechts, rechts-
 geschichtliche 8–19
 Erden 1 f., 75
 Erdgas 1 f., 56, 71, 173, 187, 300, 357
 – *siehe auch* Fracking; Kohlenwasser-
 stoff; Untergrundspeicher
 Erdöl 1 f., 71, 173, 187, 300, 349, 357
 – *siehe auch* Fracking; Kohlenwasser-
 stoff; Untergrundspeicher
 Erdölverordnung, preußische 14, 175
 Erdwärme, *siehe* Geothermie
 Erlaubnis, bergrechtliche 80 f., 90, 130,
 135 f., 139, 166
 – *siehe auch* Bergbauberechtigung
 Erlaubnis, wasserrechtliche 194, 310–312,
 318, 344
 Ermessen 90, 240 f., 368
 – *siehe auch* Abwägung; Bewirtschaf-
 tungsermessen, bergrechtliches
 – und Beurteilungsspielraum, *siehe*
 Beurteilungsspielraum und Ermessen
 Europäische Gemeinschaft für Kohle und
 Stahl 17
 Ewigkeitslasten 42, 271, 370–377

- Feldes- und Förderabgabe 26, 85, 381 f.
 Festlandsockel 71 f., 79, 197, 199, 367
 – *siehe auch* Seerechtsübereinkommen
 Feuerfestigkeit 72–75, 305
 FFH
 – *siehe auch* Artenschutz; Hambacher Forst
 – FFH-Gebiet 19, 206, 292 f., 338 f.
 – FFH-Richtlinie 18
 – FFH-Verträglichkeitsprüfung 110, 120, 122, 210 f.
 Finalprogramm, *siehe* Beurteilungsspielraum und Ermessen
 Flächennutzungsplan 237
 Flutung, *siehe* Restsee
 – *siehe auch* Grubenwasserhaltung
 Folgenutzung 69, 200, 307, 365 f., 369 f.
 Forstwirtschaft 29–31
 Fracking 18 f., 24 f., 45, 61, 66, 111, 300, 343–345, 385, 396
- Garzweiler II, Verkleinerung, *siehe* Tagebau (Verkleinerung Garzweiler II)
 Garzweiler-Entscheidung 6, 138, 234 f., 259–262, 278, 290 f.
 Gefahrenabwehr 21, 25, 64, 78, 249, 369
 – *siehe auch* Bergpolizei; Betriebsplanzulassung; Risikovorsorge
 Gemeinde 133, 155, 192
 – *siehe auch* Kommunale Selbstverwaltungsgarantie; Rechtsschutz (Gemeinde)
 Gemeinlastprinzip 376 f.
 – *siehe auch* Verursacherprinzip
 Genehmigung, parallele, *siehe* Betriebsplanzulassung (parallele Genehmigung)
 Generationengerechtigkeit 32, 36, 39, 44
 – *siehe auch* Klimabeschluss
 Geologiedatengesetz 384 f.
 Geothermie 2, 45, 72, 78, 300 f., 343, 352
 – *siehe auch* Fracking; Stockwerknutzung
 Gesamtabwägung, *siehe* Abwägung (Gesamtabwägung)
 – *siehe auch* Garzweiler-Entscheidung
 Gesetzgebungskompetenz, *siehe* Bergrecht (Gesetzgebungskompetenz)
- Gestattungswirkung, *siehe* Betriebsplanzulassung (Gestattungswirkung)
 Gewährleistungsverantwortung 52, 67, 149
 Gewährleistungsverwaltungsrecht 23, 93 f.
 Gewässerbenutzung 310, 344, 373
 Gewerkschaft 20
 Gold 180 f., 305
 Goldene Bulle 184
 Grubenwasserhaltung 309–313, 348, 371–376
 – *siehe auch* Wasserhaltung
 Grundabtretung 57, 89, 137 f., 153 f., 188 f., 234 f., 259–261
 – *siehe auch* Enteignung
 Grundeigentum
 – *siehe* Grundeigentümerbodenschatz; Oberflächeneigentum; Untergrundspeicher
 – Abkopplung von Bodenschätzen, *siehe* Bergbauberechtigung; Bodenschatz (bergfreier); Eigentumsfreiheit (Grundeigentum)
 Grundeigentümerbodenschatz 14, 70 f., 73–76, 83 f., 355, 390, 397–401
 – *siehe auch* Abgrabungsrecht; Grundeigentümermineralien
 – Einigungsvertrag 176 f.
 Grundeigentümermineralien 23, 74
 Grundrechtsausgestaltung 52, 56 f., 219
 – *siehe auch* Eigentumsfreiheit (Inhalts- und Schrankenbestimmung)
 Grundrechtsdimensionen 49–52
 – *siehe auch* Abwehrrecht, grundrechtliches; Schutzpflicht, grundrechtliches; Teilhaberecht, grundrechtliches
 Grundrechtsverständnis, liberal-rechtsstaatliches 49 f.
 Grundstück, *siehe* Schutzvorschriften, grundstücksbezogene
 Grundwasser, *siehe* Fracking; Grubenwasserhaltung
- Habitatschutz, *siehe* FFH
 Halde 253, 300, 313
 Hambacher Forst 19, 62, 338 f.
 – *siehe auch* FFH

- Hauptbetriebsplan 81, 268, 276 f.
 – *siehe auch* Betriebsplan; Betriebsplanzulassung
 – Gestattungsvorbehalt 338
 Hilfsbaurecht 354
- Immissionschutzrecht 206, 210, 341
 Informationspflichten 83, 382
 Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, *siehe* Eigentumsfreiheit (Inhalts- und Schrankenbestimmung)
 Inspektionsprinzip 12
 Interessenausgleich 52–55, 338
 – *siehe auch* Abwägung; Bergbauberechtigung (Interessenausgleich); Konkurrentenschutz; Moers-Kapellen-Entscheidung; Nutzungskonkurrenzen; Öffnungsklausel, bergrechtliche (Gesamtabwägung; Schutz des Oberflächeneigentums; tatbestandliche Abwägung)
- Kalisalz 1, 14, 56, 174, 180, 339
 – *siehe auch* Salz
 Kies 23, 74 f., 176 f., 179, 387–389, 399
 – *siehe auch* Sand
 Klimabeschluss 35–38, 41, 53 f., 180, 189, 236, 264
 – *siehe auch* Generationengerechtigkeit
 Knappschaft 21
 Kohleausstieg 26, 38 f., 43, 85 f., 188 f., 236, 274, 297
 – *siehe auch* Braunkohle; Braunkohlenplan; Energiewende; Steinkohle; Tagebau
 Kohlekrise 15
 Kohlendioxid, Ablagerung, *siehe* CCS-Technologie
 Kohlenwasserstoff 17 f., 71, 351 f., 357 f.
 – *siehe auch* Erdgas; Erdöl
 Kohlepennig 43
 Kommunale Selbstverwaltungsgarantie 206, 254 f., 330
 – *siehe auch* Gemeinde; Rechtsschutz (Gemeinde)
 Konditionalprogramm, *siehe* Beurteilungsspielraum und Ermessen
- Konfliktschlichtung, *siehe* Interessenausgleich
 Konflikttransfer 314, 325
 Konkurrentenschutz 58, 130, 166, 178
 – *siehe auch* Nutzungskonkurrenzen
 Kontrollerlaubnis, gebundene 137, 244
 – *siehe auch* Abwägung
 Konzentrationsflächenplanung 389
 Konzentrationswirkung, *siehe* Betriebsplanzulassung (Konzentrationswirkung)
 Konzentrationswirkung, materielle, 243 f., 317
 Konzession, bergrechtliche 14 f.
 – *siehe auch* Bergbauberechtigung; Bergwerkseigentum; Bewilligung, bergrechtliche; Erlaubnis, bergrechtliche
 Küstengewässer 72, 79, 197, 199, 367
- Lagerstätten, feldeübergreifende 351 f., 357 f.
 Lagerstättenprinzip 358
 Lagerstättenchutz 24–26, 40, 99–104, 197, 361
 Lagerstättenwasser 343 f.
 Lagerung radioaktiver Stoffe, *siehe* End- und Zwischenlager für radioaktive Stoffe
 Landesplanung, *siehe* Raumordnung
 Landschaftsschutzverordnung 210
 – *siehe auch* Schutzgebiet
 Lex Gamp 14
 Lithium 2, 45, 56, 174
- Meggen-Entscheidung 371, 374–376
 – *siehe auch* Abschlussbetriebsplan
 Mengensteuerung 385 f., 389 f.
 – *siehe auch* Bedarfsplanung
 Mitgewinnung von Bodenschätzen 354 f.
 Moers-Kapellen-Entscheidung 133 f., 159, 214–218, 227–231, 251 f., 258, 278, 330
 – *siehe auch* Bergschaden; Dulde und liquidiere; Eigentumsfreiheit; Öffnungsklausel, bergrechtliche
 Montanunion 17
 Mutung 14

- Nachhaltigkeit
- *siehe auch* Umweltschutz
 - Begriff 30–38
 - Drei-Säulen-Modell 31–33, 44 f.
 - nachhaltige Entwicklung 31–33
 - ökologische 31–42
 - ökonomische 31–34, 38, 43 f.
 - soziale 31–34, 38, 40 f., 43 f.
 - Ursprung des Nachhaltigkeitsgedankens 29–31
- Nachsorgeverantwortung,
siehe Abschlussbetriebsplan (Unternehmensverantwortung)
- Nassauskiesungsentscheidung 134, 136, 215–217, 220, 229
- Naturschutzgebiet 140 f.
- *siehe auch* Schutzgebiet
- Naturschutzrecht 206
- Ausnahme und Befreiung 323
- Nebenbestimmung, *siehe* Betriebsplanzulassung (Nebenbestimmung)
- Nichtstörer 373
- *siehe auch* Störer
- Nutzungskonkurrenzen 2, 97, 141, 249, 351–365
- *siehe auch* Bergnachbarrecht; Konkurrenzschutz; Oberflächeneigentum; Verkehrsanlagen, öffentliche
- Oberfläche, Wiedernutzbarmachung,
siehe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
- Oberflächeneigentum 89, 110, 133 f., 138, 187–189, 198 f.
- *siehe auch* Bergbauberechtigung; Moers-Kapellen-Entscheidung; Sonderbetriebsplan (Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum); Untergroundspeicher
 - Schutz, *siehe* Öffnungsklausel, bergrechtliche (Schutz des Oberflächeneigentums)
- Öffentlichkeitsbeteiligung 85, 169 f., 192 f., 298, 326 f., 350, 381 f.
- Öffnungsklausel, bergrechtliche 82, 138, 165 f.
- *siehe auch* Altenberg-Entscheidung; Betriebsplanzulassung; Moers-Kapellen-Entscheidung; Schlusspunkttheorie, bergrechtliche; Separationsmodell, bergrechtliches
 - Abschlussbetriebsplan 368
 - Anordnungsbefugnis 285
 - Drittschutz 202, 217, 221–231
 - Einschränkung des Anwendungsbereichs 208–214, 340–343
 - Entstehungsgeschichte 202–204
 - Gesamtabwägung 260–262
 - obligatorischer Rahmenbetriebsplan 321–323
 - öffentliche Interessen 204–207, 237, 356
 - Reformvorschläge, *siehe* Reformvorschläge (bergrechtliche Öffnungsklausel)
 - Schutz des Oberflächeneigentums 214–231, 257–259, 262, 321 f.
 - Sicherheitsleistung 269
 - tatbestandliche Abwägung 214, 241–245, 248 f., 342 f.
- Ökodiktatur 49
- Ordnungsfunktion des Bergrechts 19–22, 25, 91 f., 190
- Pfadabhängigkeit 169, 172, 178, 191, 193, 248–253, 291
- Phosphoritgesetz 14, 175
- Plan im materiellen Sinne 249–252
- Planänderung, *siehe* Rahmenbetriebsplan, obligatorischer (Planänderung)
- Planergänzung, *siehe* Rahmenbetriebsplan, obligatorischer (Planergänzung)
- Planfeststellung
- bergrechtliche, *siehe* Rahmenbetriebsplan, obligatorischer
 - Entschädigungs- oder Übernahmeanspruch 165
 - materielle Konzentrationswirkung 243 f., 317
 - wasserrechtliche 252, 301, 305, 308
- Planrechtfertigung 252
- Planungsentscheidung, materielle,
siehe Plan im materiellen Sinne
- Planungsermessen, *siehe* Abwägung

- Präklusionsentscheidung des EuGH 323–325
- Prioritätsprinzip, *siehe* Windhundprinzip
- Prognoseunsicherheiten 62, 156, 262, 285, 288, 313, 328 f., 349
- *siehe auch* Sachgesetzlichkeiten, bergbauliche
- Publizitätspflichten 382
- Quarz 72, 305
- *siehe auch* Feuerfestigkeit; Sand
- Quarzit 72
- *siehe auch* Feuerfestigkeit; Sand
- Quellwassertheorie 373
- Rahmenabschlussbetriebsplan, *siehe* Abschlussbetriebsplan (Rahmenabschlussbetriebsplan)
- Rahmenbetriebsplan, fakultativer 81, 276
- *siehe auch* Betriebsplan; Betriebsplanzulassung
 - Bindungswirkung 277, 286–297, 348
- Rahmenbetriebsplan, obligatorischer 81, 276 f., 298–329
- *siehe auch* Betriebsplan; Betriebsplanzulassung
 - bergrechtliche Öffnungsklausel 321–323
 - Bindungswirkung 277, 288, 314, 319–326
 - Einwendungsausschluss 320–325
 - gebundene Entscheidung 241, 249–252
 - Gegenstand und Reichweite 312–317
 - Gestattungswirkung 318 f.
 - Konzentrationswirkung 82, 276, 288, 298, 314, 317–320
 - Planänderung 323
 - Planergänzung 317 f., 322
 - planerische Abwägung 241
 - Reformvorschläge, *siehe* Reformvorschläge (obligatorischer Rahmenbetriebsplan)
 - Umweltverträglichkeitsprüfung, *siehe* Umweltverträglichkeitsprüfung
- Rammelsberg-Entscheidung 371–374
- *siehe auch* Abschlussbetriebsplan
- Raubbau 22, 39, 99, 102
- Raumordnung 85, 103–105, 206
- *siehe auch* Braunkohlenplan
 - Abwägung 236
 - bergbausichernde 235–238
 - Bundesraumordnung 388
 - Erfordernisse 103 f., 236 f., 384
 - Steuerung der Rohstoffgewinnung 25, 253, 383–390
 - unterirdische 20, 383 f., 388
- Raumordnungsklausel, bergrechtliche 238, 295 f., 383 f., 390
- Recht
- *siehe auch* Rechtsschutz
 - auf Umweltverschmutzung 48
 - subjektives 167, 196, 198 f., 202, 217, 221–231, 290, 330 f., 356
 - subjektiv-öffentliches 90, 92, 127 f., 131, 164
- Rechtsfortbildung, richterliche 227–231, 252, 258
- Rechtsschutz
- *siehe auch* Präklusionsentscheidung des EuGH; Recht (subjektives); Verbandsklage
 - Bergbauberechtigung 167
 - Betriebsplanzulassung 61 f., 322 f., 329–338
 - Braunkohlenplan 335 f.
 - Gemeinde 96, 167, 330
 - gestuftes Verfahren 330–338
 - Grundabtretung 259 f., 287
 - Streitstoff 336–338
- Reformvorschläge 7
- Anwendungsbereich 84, 389, 397–401
 - Bedarfsplanung 84 f., 264 f., 385–390, 397–401
 - Bergbauberechtigung 84 f., 169–190, 361–365, 384, 396
 - bergrechtliche Öffnungsklausel 263–265, 325 f.
 - Betriebsplanzulassung 361, 396
 - Bindungswirkung 348
 - Feldes- und Förderabgabe 85, 381
 - Gesetzgebungskompetenz 385–387, 390–401
 - obligatorischer Rahmenbetriebsplan 306, 325–329, 348 f.
 - Öffentlichkeitsbeteiligung 85, 381 f.
 - parallele Genehmigung 344 f.

- Publizitäts- und Informationspflichten 382
- Raumordnung 85, 383–388
- Sicherheitsleistung 270, 273
- Umweltschutz 84–86, 345, 385 f.
- Unternehmensverantwortung 377
- Regionalplanung, *siehe* Raumordnung
- Reichstag von Roncaglia 9, 184
- Ressourcenbewirtschaftung 24
 - *siehe auch* Bedarfsplanung; Bewirtschaftungsplanung
- Ressourcenschutz 399–401
 - *siehe auch* Umweltschutz
- Restlochflutung, *siehe* Restsee
- Restrisiko 64 f., 378
- Restsee 69, 301, 305, 307 f., 365
- Richterrecht, *siehe* Rechtsfortbildung, richterliche
- Risikoverwaltung 64
- Risikoversorge 21, 25, 62–67, 78
 - *siehe auch* Betriebsplanzulassung; Gefahrenabwehr
- Rohrleitung 68, 79, 197
- Rohstoffbewirtschaftung, *siehe* Ressourcenbewirtschaftung
- Rohstoffinitiative der Europäischen Kommission 17 f.
- Rohstoffsicherung, *siehe* Sicherung der Rohstoffversorgung
- Rohstoffsicherungsklausel 28, 208 f., 217, 232 f.
 - *siehe auch* Schutzvorschriften, grundstücksbezogene
- Rohstoffversorgung, *siehe* Sicherung der Rohstoffversorgung
- Rücksichtnahmeanspruch, nachbarlicher 217 f., 357, 361

- Sachgesetzhkeiten, bergbauliche 5, 21, 74, 82, 191, 249 f., 275, 298, 348
 - *siehe auch* Prognoseunsicherheiten
- Salz 9, 14, 71
 - *siehe auch* Kalisalz; Sole; Steinsalz
- Sand 23, 74 f., 176 f., 179, 349, 355, 387–389, 399
 - *siehe auch* Kies; Quarz; Quarzit
- Schlusspunkttheorie, bergrechtliche 345–348
 - *siehe auch* Separationsmodell, bergrechtliches
- Schürffreiheit 13, 146
- Schutzbereich, grundrechtlicher 47 f.
- Schutzgebiet 140 f., 155, 160, 210
 - *siehe auch* Rohstoffsicherungsklausel; Schutzvorschriften, grundstücksbezogene
- Schutznormtheorie 221 f., 227, 242
 - *siehe auch* Recht (subjektives)
- Schutzpflicht, grundrechtliche 35–37, 51 f., 54 f., 60 f., 64, 218 f., 254
- Schutzvorschriften, grundstücksbezogene 208–211
 - *siehe auch* Rohstoffsicherungsklausel
- Seerechtsübereinkommen 4, 78 f.
- Sekundärbiotop 365
- Sekundärrohstoff 2, 385 f.
- Selbstbindung der Verwaltung 125 f., 293 f., 342 f.
 - *siehe auch* Bergbauberechtigung (Vertrauensschutz); Betriebsplanzulassung (Vertrauensschutz)
- Separationsmodell, bergrechtliches 206 f., 211–213, 341–343, 346 f.
 - *siehe auch* Schlusspunkttheorie, bergrechtliche
- Sicherheitsleistung, *siehe* Betriebsplanzulassung (Sicherheitsleistung)
- Sicherung der Energieversorgung 45, 234–236, 261 f., 264 f., 359, 399
- Sicherung der Rohstoffversorgung 22–25, 28, 74, 149 f., 232–238, 250–252, 353
- Sicherstellung radioaktiver Stoffe, *siehe* End- und Zwischenlager für radioaktive Stoffe
- Silvesterverordnung 72, 74 f.
- Sole 71, 357
 - *siehe auch* Salz
- Sonderbetriebsplan 82, 277–281, 284
 - *siehe auch* Betriebsplan; Betriebsplanzulassung
 - Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum 258 f., 262, 314, 321 f., 331
- Sozialisierung, *siehe* Eigentumsfreiheit (Sozialisierung)
- Sozialstaatsprinzip 34, 38, 50 f.

- *siehe auch* Nachhaltigkeit (soziale)
- Speicherrecht 20, 77, 177, 190, 362–364
- *siehe auch* Untergrundspeicher
- Staatsvorbehalt 14 f., 22, 70, 91, 149, 175, 386
- Staatsziel Umweltschutz 34–37, 53, 64, 233, 401
- *siehe auch* Nachhaltigkeit; Umweltschutz
- Stand der Technik 65, 344
- Steine 1 f., 75, 387–389
- Steinkohle 14, 42, 71, 180 f., 184, 186, 300
- *siehe auch* Kohleausstieg; Moers-Kapellen-Entscheidung
- Grubenwasserhaltung 309–313, 348
- Steinkohleausstieg 38, 377
- Steinkohlenbergbau 15, 25, 43, 81, 349
- Steinsalz 1, 14
- *siehe auch* Salz
- Steuerung der Untergrundnutzung 78, 190, 360–365, 381–388
- *siehe auch* Bedarfsplanung
- Steuerungsfunktion des Bergrechts 22–26, 61, 221, 360–365, 381–384, 390–401
- *siehe auch* Mengensteuerung
- kompetenzielle Grenzen 391–401
- Stockwerknutzung, 353, 361, 383 f.
- Störer 356, 379
- *siehe auch* Abschlussbetriebsplan (Unternehmensverantwortung); Nichtstörer
- Strategische Umweltprüfung 304, 335
- Sümpfungsmaßnahme 365, 369
- *siehe auch* Wasserhaltung
- Sustainable Development, *siehe* Nachhaltigkeit
- Sylvicultura oeconomica 29 f., 39

- Tagebau 74, 135, 231, 349
- *siehe auch* Garzweiler-Entscheidung; Hambacher Forst; Kohleausstieg; Umsiedlung; Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
- Braunkohlentagebau 62, 81, 153 f., 188 f., 234 f., 302–304
- Verkleinerung Garzweiler II 294–296
- Tagebaurestlochflutung, *siehe* Restsee
- Tagebaurestsee, *siehe* Restsee

- Tatsachenermittlung und -würdigung 63 f.
- Teilgenehmigung 122, 286, 289
- Teilhaberecht, grundrechtliches 48 f.
- Tiefbohrung 300 f.
- Tiefseebergbau 4, 79
- Ton 72, 74, 199, 352, 359
- *siehe auch* Feuerfestigkeit
- Treuhandanstalt 176

- Umsiedlung 43–45, 296
- Umweltprüfung, Strategische, *siehe* Strategische Umweltprüfung
- *siehe auch* Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, *siehe* Verbandsklage
- Umweltschutz
- *siehe auch* Bedarfsplanung; Nachhaltigkeit; Ressourcenschutz; Staatsziel Umweltschutz; Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bergbauberechtigung 104–111, 169 f.
- Betriebsplanzulassung 197 f., 200, 206, 233, 293, 319, 340
- Reformvorschläge, *siehe* Reformvorschläge (Umweltschutz)
- Umweltverschmutzung, Recht auf, *siehe* Recht (auf Umweltverschmutzung)
- Umweltverträglichkeitsprüfung 16, 319
- *siehe auch* Rahmenbetriebsplan, obligatorischer
- Altvorhaben 302–304
- Bergbauberechtigung 97, 169
- Betriebseinstellung 307–314, 316 f.
- Braunkohlenplan 304 f.
- Gegenstand und Reichweite 312–317
- Trägerverfahren 306–312
- UVP-Pflicht 16, 110, 298–305, 310 f., 326–328
- Verfahrensstufung 303, 305, 315 f.
- Untergrundnutzung, *siehe* Steuerung der Untergrundnutzung
- Untergrundspeicher 2, 20, 45, 76 f., 352, 355, 358–360, 362–364, 396
- *siehe auch* CCS-Technologie; Speicherrecht
- Unterlassungsanspruch, *siehe* Abwehranspruch, zivilrechtlicher

- Untermaßverbot 54
 Unternehmensverantwortung,
 siehe Abschlussbetriebsplan (Unter-
 nehmensverantwortung); Bergschaden
 Untertagebau 73, 214, 262, 278
 – *siehe auch* Moers-Kapellen-Entschei-
 dung
 Unterwasserkabel 79, 197

 Variantenprüfung 253
 Verbandsklage 167, 322 f., 331–335
 Verfahrensstufe, *siehe* Betriebsplan-
 zulassung (gestuftes Verfahren)
 Verkehrsanlagen, öffentliche 134–135,
 139 f., 161–163
 Verteilungsprinzip, rechtsstaatliches 50,
 60
 Vertrauensschutz, *siehe* Bergbauberech-
 tigung (Vertrauensschutz); Betriebs-
 planzulassung (Vertrauensschutz)
 Verursacherprinzip 376
 – *siehe auch* Gemeinlastprinzip
 Vorbescheid 122, 286–289, 292 f., 336 f.
 Vorläufiges positives Gesamturteil 286–
 288, 290, 292 f.

 Waldumwandlung 210
 Wasserhaltung 365, 372, 378
 – *siehe auch* Grubenwasserhaltung;
 Sümpfungsmaßnahme

 Wasserrahmenrichtlinie 18
 Wasserrecht 338 f.
 – *siehe auch* Fracking; Grubenwasser-
 haltung; Kalisalz
 Wasserschutzgebiet 210
 – *siehe auch* Schutzgebiet
 Weltraumbergbau 4
 Westfälischer Frieden 184
 Widerruf, *siehe* Bergbauberechtigung
 (Widerruf); Betriebsplanzulassung
 (Widerruf)
 Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
 68, 197, 268, 271, 312 f., 365, 367–370
 Wiedervereinigung 175–179
 Windhundprinzip 24, 97, 353, 356, 361
 Wissenschaftsfreiheit 65 f.
 Wohlfahrtsstaat 14 f.

 Zivilrecht 90, 92–94, 357–360
 – *siehe auch* Abwehranspruch, zivil-
 rechtlicher
 Zulassung eines Betriebsplans,
 siehe Betriebsplanzulassung
 Zulegung 354
 – *siehe auch* Enteignung
 Zweitbescheid 337
 Zwischen- und Endlager für radioaktive
 Stoffe, *siehe* End- und Zwischenlager
 für radioaktive Stoffe